



Ordnungsnummer

3/19 a

Benutzungs- und Entgeltregelung für Vermietungen der Räume im StadtPalais und im Museum Hegel-Haus

vom 25. Oktober 2018¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2018

§ 1

Anwendungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltregelung gilt für das StadtPalais - Museum für Stuttgart und das Museum Hegel-Haus.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Das Stadtpalais - Museum für Stuttgart und das Museum Hegel-Haus sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Stuttgart und dienen neben ihrer Funktion als Museum auch als Begegnungsstätte bei kulturellen Veranstaltungen.

(2) Auf Antrag können Räume nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltregelung für geschlossene Veranstaltungen an Dritte überlassen werden. Eine Überlassung für Verkaufsveranstaltungen, religiöse oder parteipolitische Versammlungen sind ausgeschlossen.

(3) Veranstaltungen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sind unzulässig.

(4) Die Räume werden an Dritte vorzugsweise für kulturelle Veranstaltungen überlassen. In Stuttgart ansässige Nutzer haben grundsätzlich Vorrang unter Berücksichtigung folgender Rangfolge:

- Veranstaltungen der Stadt Stuttgart
- Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben und Funktionen des Museums für Stuttgart stehen
- vom Kulturredirektor geförderte Veranstaltungen, Kooperationen und Institutionen
- sonstige Veranstaltungen

¹ zuletzt geändert am 17. November 2022

(5) Über die Überlassung entscheidet die Leitung des Museums für Stuttgart.

§ 3 Überlassung von Räumen

(1) Beim StadtPalais - Museum für Stuttgart stehen für Externe zur Verfügung:

- Balkon und Galerie
- Studio und Atelier
- Saal Marie

(2) Im Museum Hegel-Haus steht der Gewölbekeller zur Verfügung.

(3) Die Überlassung bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Museum für Stuttgart und dem jeweiligen Mieter.

§ 4 Entgelt, Fälligkeit

(1) **StadtPalais - Museum für Stuttgart**

- | | |
|--|----------|
| a) Miete Balkon, Galerie - nur innerhalb der Ausstellungsöffnungszeiten
je angefangene Stunde | 100 Euro |
| b) Miete Studio oder Atelier - wochentags nach 16.00 Uhr,
an Wochenenden ganztägig.
je angefangene Stunde | 100 Euro |
| c) Trauungen im Saal „Marie“ - max. eine Stunde | 400 Euro |

(2) **Museum Hegel-Haus**

Nur innerhalb der Ausstellungsöffnungszeiten möglich.

- | | |
|--|----------|
| a) Gewölbekeller
bis 2 Stunden | 100 Euro |
| Verlängerungsstunde | 50 Euro |
| Tagesmiete (max. 7 Stunden) | 300 Euro |

(3) Vermietungen nur auf Anfrage beim Museum für Stuttgart. Termine und Zeiten sind mit diesem abzustimmen.

(4) Hinzu können Kosten für einen Wachdienst bzw. einer Aufsicht kommen.

(5) Das Entgelt ist entsprechend der Rechnungsstellung an die Stadtkasse Stuttgart zu überweisen.

(6) Die Leitung des Museums für Stuttgart kann in besonders gelagerten Fällen (besonders förderungswürdige Veranstaltungen) und für Sponsoren und Kooperationspartner im Einzelfall ein abweichendes Entgelt festsetzen.

§ 5 Rücktritt

(1) Der Mieter ist bis zu 6 Monate vor Überlassung zum kostenfreien Rücktritt des Überlassungsvertrages berechtigt.

(2) Der Mieter ist aus wichtigem Grunde bis zu 4 Wochen vor Überlassung zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Wichtige Gründe sind außergewöhnliche Ereignisse, dringende Umstände und höhere Gewalt.

(3) Der Rücktritt ist dem Museum für Stuttgart schriftlich mitzuteilen.

(4) Dem Museum für Stuttgart steht ein Rücktrittsrecht bei wichtigem Grund zu, z. B.

- wenn der Mieter gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltregelung bzw. des abgeschlossenen Vertrags verstößt,
- wenn durch die beabsichtigte Überlassung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ein Verstoß gegen die Versammlungsstättenverordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Stuttgart oder des Museums für Stuttgart zu befürchten ist,
- außergewöhnliche Ereignisse, dringende Umstände oder das öffentliche Interesse es erfordern, bei höherer Gewalt,
- wenn ein eigener Bedarf vorliegt.

Zur Leistung eines Schadensersatzes ist das Museum für Stuttgart in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(5) Das Nähere regelt der Überlassungsvertrag.

§ 6 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zur genannten Veranstaltung genutzt werden. Der Mieter ist dann auch Veranstalter. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Vor oder während der Veranstaltung festgestellte oder eingetretene Beschädigungen im Vertragsgegenstand einschließlich Ausstattung sind dem Museum für Stuttgart unverzüglich zu melden.

(4) Die Vertragsgegenstände sind schonend zu behandeln. Dekorationswünsche und Sonderwünsche sind mit dem Museum für Stuttgart abzusprechen. Am Boden, Wänden, Türen oder Decken darf nichts befestigt oder angebracht werden.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in einem besenreinen und die benutzten Ausstattungsgegenstände, wie z. B. Tische und Stühle in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Ebenso sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrischen Geräte auszuschalten und die Fenster, Türen der Räume und Eingangstür zu schließen. Die Beseitigung von Sperrmüll, Leergut, Verpackungen usw. obliegt dem Mieter.

(6) Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden, ausgenommen Blindenführhunde.

- (7) Der Einsatz von Pyrotechnik, Feuer und offenem Licht ist nicht erlaubt. Kosten eines darauf zurückzuführenden Feuerwehreinsatzes sind vom Veranstalter zu tragen.
- (8) Einsatz von Theaternebel, Konfetti, Glitter, Flocken oder ähnlichen Partikeln ist nicht erlaubt.
- (9) In den gesamten Gebäuden gilt ein Rauchverbot.
- (10) Die Auflagen der Brandschutzordnung für das Museum für Stuttgart sind einzuhalten.

§ 7 Garderobe

Das Museum für Stuttgart übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 8 Steuer, Abgaben und Genehmigungen bei Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, für alle Einnahmen der Veranstaltung (z. B. Karten- und Programmverkauf) gegebenenfalls Umsatzsteuer zu entrichten, die Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden sowie gegebenenfalls Künstlersozialversicherungsabgaben und Ausländerlohnsteuer termingerecht abzuführen.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Museums für Stuttgart.

§ 10 Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden am Vertragsgegenstand kann das Museum für Stuttgart auf Kosten des Veranstalters beheben lassen. Alternativ kann eine Geldentschädigung verlangt werden.

(5) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch in voller Höhe freizustellen.

(6) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltregelung für Vermietungen der Räume im StadtPalais und im Museum Hegel-Haus ab 1. April 2018 außer Kraft.

**Benutzungs- und Entgeltregelung
für Vermietungen der Räume
im StadtPalais und im Museum Hegel-Haus**

- Historie -

Beschlussdatum	GR Drs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
25.10.2018	749/2018	45 vom 08.11.2018	01.01.2019
17.11.2022	502/2022	-	01.01.2023